

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 36.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. S. 261. — Bekanntmachung, betreffend Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. S. 202. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 262.

(Nr. 2131.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 28. Oktober 1893.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am 16. November d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Oktober 1893.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Caprivi.

(Nr. 2132.) Bekanntmachung, betreffend Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 13. Oktober 1893.

In der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. von 1892 S. 793) beigefügten Liste der Eisenbahnstrecken, auf welche dieses Uebereinkommen Anwendung findet, sind unter „Rußland. A. Von russischen Verwaltungen betriebene Bahnen und Bahnstrecken.“ folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Die unter den Nummern 19, 20, 22 und 23 aufgeführten Eisenbahnen „Grjasyn-Zarizyn“, „Koslow-Woronesh-Kostow“, „Drel-Grjasyn“ und „Livny Eisenbahn“ sind zu streichen; dafür sind die „Süd-Ostbahnen“, unter welcher Bezeichnung die obenerwähnten Eisenbahnen zu einem Unternehmen vereinigt sind, nachzutragen.

Berlin, den 13. Oktober 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.

(Nr. 2133.) Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 14. Oktober 1893.

In Gemäßheit des Schlußabsatzes der Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände (Reichs-Gesetzbl. S. 189 von 1893) finden die in der Bekanntmachung vom 28. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 237) veröffentlichten Aenderungen der Anlage B zur Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands auch im deutsch-luxemburgischen Wechselverkehr Anwendung.

Berlin, den 14. Oktober 1893.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

von Boetticher.
